

Übernahmen aus dem Lübecker Recht und dem Recht des Hamburger Ordeebok beachtet werden müssen. – Christian HANNICK, Die andere Tradition: Byzantinische Einflüsse auf osteuropäische Rechtsquellen (S. 45–60), weist auf Elemente aus dem byzantinischen Zivilrecht hin, die die slavische Rechtskultur geprägt haben. – Danuta JANICKA, Die Rezeption des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts am Beispiel von Thorn im Kulmer Land (S. 61–74), referiert die Literatur und bringt kulturgeschichtliche Beobachtungen zu Schöffenbilddarstellungen. – Jolanta KAPAVIČIENĖ, Das sächsisch-magdeburgische Recht in Litauen: Forschungsstand, Forschungsfelder und Perspektiven (S. 75–101), stellt fest, daß der Inhalt des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Litauen bislang am wenigsten untersucht wurde; ein enger Dialog zwischen Sprachwissenschaftlern, Historikern und Rechtshistorikern wird angemahnt. – Olga KELLER, Geschichte, Quellen und Literatur des Magdeburger Rechts in weißrussischen Ortschaften des Großfürstentums Litauen (S. 103–140), zeigt unter Verwendung einer als überholt geglaubten Terminologie (Magnaten, Feudalbesitzungen) und gestützt auf Literatur, die in großen Bereichen zwischen 1920 und 1990 entstand, die Spannweite der Sichtweise auf die Rechtsentwicklung und Quellennutzung. – Rolf LIEBERWIRTH, Einführung oder Rezeption? Mittelalterlich deutsches Recht in slawischen Herrschaftsgebieten. Das Beispiel: Polen (S. 167–179), erinnert an Tagungen von Rechtshistorikern seit der Mitte der 60er-Jahre in Krakau, Sofia, Berlin und Bukarest mit ähnlicher Fragestellung; schon damals wurde vom Eingang des Sachsenspiegels und des Weichbilds im 13. Jh. in das polnische Staatsgebiet und von der Umformung durch die im 16. Jh. einsetzende Romanisierung der juristischen Literatur mit dem Ergebnis der Entstehung eines polnischen Zweigs des sächsisch-magdeburgischen Rechts gesprochen. – Alexander ROGATSCHEWSKI, Das Magdeburger Recht auf dem heutigen Territorium Rußlands: Forschungsstand und Forschungsperspektiven (S. 207–287), zeigt in seiner materialreichen, auf zahlreiche Quellen gestützten Untersuchung die Rechtsentwicklung in den Städten des heutigen Kaliningrader Gebietes und in den Städten Weißrusslands, den Smolensker und Staroduber Ländern, auf. Eine Liste der Stadtrechtsverleihungen aus den Jahren 1286 bis 1782 ist als eine Vorarbeit zu einer systematischen vergleichenden Untersuchung aller Institute des Stadtrechts dies- und jenseits der russisch-litauischen Grenze vorgesehen. Dieser Beitrag zeigt die immense Stofffülle auf, die im Rahmen nur dieser einen Frage bewältigt werden muß, um zu einer Aussage auf einem kleinen Teilgebiet zu gelangen. Deutlicher als hier kann das Gesamtvorhaben mit seinem örtlichen, zeitlichen und thematischen Umfang nicht in Frage gestellt werden. Register zu Ortsnamen, Personennamen, Sachen und Rechtsquellen beschließen den Band.

Ulrich D. Oppitz

Acta juridica et politica, [redigit Mária HOMOKI-NAGY], T. 71, Fasc. 1–17 (Acta Universitatis Szegediensis) Szeged 2008, Universitas Szegediensis, 596 S., ISSN 0563-0606. – Von den 17 Faszikeln, die sich in erster Linie mit neuzeitlicher Rechts-Theorie und -Praxis beschäftigen und größtenteils in Ungarisch oder Englisch gehalten sind, sollen hier nur die für das MA einschlägigen genannt werden: Das wäre Fasc. 7: Richárd GYÉMÁNT, The Population History of Hungary in the 13th Century (S. 183–216), der sich mit der ungarischen Be-